

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT

MINISTERKOMITEE

EMPFEHLUNG NR. R (95) 18

DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN

ÜBER DIE MOBILITÄT DER JUGENDLICHEN

(angenommen vom Ministerkomitee am 12. Oktober 1995, an der 545. Sitzung der Ministerdelegierten)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass eine vermehrte Mobilität der Jugendlichen ein grundlegendes Mittel ist, um die persönliche Entfaltung und Autonomie und den Frieden sowie das Verständnis unter den Völkern zu fördern, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu bekämpfen und das Bewusstsein einer kulturellen europäischen Identität anzuregen;

In der Meinung, dass die relevanten Bestimmungen über die Mobilität der Jugendlichen, die in den Konferenzen von Lissabon (1990) und Wien (1993) der Jugendminister angenommen wurden, umgesetzt werden sollten;

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Mobilität

der Jugendlichen zu fördern und zu erleichtern und insbesondere Mobilitätsprojekte im Rahmen des multikulturellen Europas zu fördern;

In der Meinung, dass mit einer Politik, welche die Mobilität der Jugendlichen fördert, ein auf europäischer Ebene abgestimmtes Vorgehen erforderlich ist, womit Hindernisse für die Mobilität nach und nach beseitigt werden können;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Massnahmen zur Förderung und Erleichterung der Mobilität der Jugendlichen in Europa zu treffen und in einer ersten Phase die Realisierung der Bestimmungen im Anhang zu dieser Empfehlung zu fördern;

Beauftragt den Generalsekretär, diese Empfehlung an die Staaten weiterzuleiten, welche dem Europäischen Kulturabkommen angehören und nicht Mitglieder des Europarates sind.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (95) 18

1. Anwendungsbereich und Definitionen

1.1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeuten die Ausdrücke

a. "Mobilitätsprojekt": jedes Projekt eines Aufenthalts in einem anderen europäischen Land zu Bildungszwecken, welches durch eine interkulturelle Pädagogik das internationale Verständnis fördert und von einer Woche bis drei Monate dauert oder länger im Falle von Abkommen zwischen den Parteien wie im Falle des Freiwilligendienstes. Mobilitätsprojekte sind Gemein-

schaftsprojekte vor allem im Bereich Jugendaustausche in einem oder mehreren aufnehmenden Staaten zum Zwecke wohltätiger oder freiwilliger Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Kultur, Sprache, Kunst und Sport oder zur Realisierung von sozio-kulturellen Projekten sowie Entwicklungshilfe- und Umweltschutzprogrammen.

b. "Jugendliche": Personen unter 25 Jahren, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Staates des Europäischen Kulturabkommens haben und sich im Rahmen eines Mobilitätsprojekts auf das Gebiet eines anderen Staates begeben.

1.2 Diese Empfehlung ist nicht anwendbar auf Personen unter 25 Jahren, die sich im Sinne des europäischen Übereinkommens über "au-pair"-Beschäftigte, das am 24. November 1969 in Strassburg zur Unterschrift aufgelegt wurde, au-pair in ein anderes Land begeben.

2. Mobilitätsprojekte

Ein Mobilitätsprojekt hat eine europäische Dimension und umfasst:

i. eine genaue Definition der Ziele der Teilnehmer und der organisierenden Institution;

ii. eine genaue Angabe der Dauer des Aufenthalts;

iii. eine Definition der Partner im aufnehmenden Staat, der Teilnehmer und der organisierenden Institution;

iv. eine Sensibilisierung für die Besonderheiten des aufnehmenden Staates und für die Herausforderungen

der interkulturellen Situationen;

v. eine befriedigende Aufnahmesituation und eine geeignete Unterkunft, welche die Begegnung und den Austausch fördern;

vi. den formellen und informellen Kontakt mit der Lokalbevölkerung sowie eine Nutzung der Zeit und pädagogische Methoden, die ein besseres Verständnis der Kultur des aufnehmenden Staates ermöglichen;

vii. die Möglichkeit für die Teilnehmer, dass sie am Ende des Projekts über ihre Erfahrungen und Überlegungen Bilanz ziehen sowie anhand von Indikatoren, die mit den festgelegten Zielen verbunden sind, das ganze Projekt bewerten können;

3. Rechte und Vorteile, die von den aufnehmenden Staaten gewährt werden

Die aufnehmenden Staaten erleichtern den aufgenommenen Jugendlichen den Zugang zu den Rechten und Vorteilen, die sie den eigenen Jugendlichen mit Wohnsitz in ihrem Staat gewähren, in bezug auf:

i. Information;

ii. Zugang zu kulturellen, sozialen, Freizeit- und sportlichen Aktivitäten;

iii. Ermässigungen bei Transportmitteln und weitere Leistungen;

iv. Gewährung medizinischer Betreuung und erster Hilfe in Notfällen, solange eine Rückführung vernünfti-

gerweise nicht verlangt werden kann.

Die aufnehmenden Staaten bemühen sich, die Rückführung der Jugendlichen zu erleichtern, wenn sie von Sozial- oder Gesundheitsbehörden gefordert wird.

4. Rechte und Vorteile, die vom Wohnsitzstaat gewährt werden

Der Wohnsitzstaat garantiert den Jugendlichen für die genehmigten Mobilitätsprojekte, welche den unter Punkt 2 festgelegten Kriterien entsprechen, die Zahlung der Leistungen im Ausland gemäss den Bedingungen der innerstaatlichen Gesetzgebung des Wohnsitzstaates und jedes anwendbaren bilateralen oder multilateralen Abkommens.

Die Risiken Krankheit, Mutterschaft, Unfall (im Zusammenhang mit der freiwilligen Tätigkeit oder anderen Tätigkeiten), Invalidität, Tod sowie Haftpflicht sind entweder im Rahmen der innerstaatlichen Sozialversicherungseinrichtung oder im Rahmen der in den betreffenden Staaten geltenden bilateralen und multilateralen Abkommen und ohne diese durch eine private persönliche, vom Betroffenen oder in dessen Namen abgeschlossene und bezahlte Versicherung gedeckt.

5. Von allen Staaten gewährte Rechte

Die Staaten gewähren den Jugendlichen, die an einem Mobilitätsprojekt wie unter Punkt 2 definiert teilnehmen, das Recht auf einen Aufenthalt, der den Zielen und Zwecken, die im Projekt ausgedrückt und zum Zeitpunkt seiner Genehmigung gemäss den Bestimmungen unter Punkt 9 genauer ausgeführt werden, entspricht.

6. Unterstützungsmassnahmen

Die Staaten ermöglichen und/oder unterstützen die Mobilität der Jugendlichen, insbesondere durch Stipendien, Austauschprogramme für Ausbildner und Ausbildungsprogramme für Organisatoren, Verantwortliche der Jugendorganisationen und Jugendarbeiter, Informations- und Beratungspersonal sowie die Jugendlichen selber.

Im Rahmen der Mobilitätsprojekte fördern die Staaten insbesondere, wenn nötig, die Organisation von angepassten Sprachkursen.

7. Besondere Berücksichtigung benachteiligter Jugendlicher

Die Staaten fördern in Zusammenarbeit mit den Jugenddiensten, die sich mit Aktivitäten für diese Jugendlichen beschäftigen, in erster Linie Mobilitätsprojekte für benachteiligte, einschliesslich randständige und behinderte Jugendliche.

Besondere Berücksichtigung wird Jugendlichen gewährt, die in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten oder in Randregionen leben.

8. Administrative Formalitäten

Die aufnehmenden Staaten sorgen für eine Vereinfachung der administrativen Formalitäten für die Jugendlichen und die Förderung der im Projekt festgelegten Ziele.

9. *Zusammenarbeitsorgane*

Jeder Staat stellt nach einem eigenen Verfahren - einschliesslich auf ministerieller oder interministerieller Ebene - die Zusammenarbeitsorgane auf, die mit der Anwendung dieser Empfehlung und der Genehmigung der Mobilitätsprojekte, deren Durchführung in Anwendung der Bestimmungen unter den Punkten 1.1.a, 2, 5, 6 und 7 auf ihrem Gebiet geplant ist, beauftragt sind.

Jeder Staat informiert das Generalsekretariat über Namen und Adressen der Zusammenarbeitsorgane, so dass das Generalsekretariat die anderen Staaten informieren kann.

10. *Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen*

Die Staaten fördern die Tätigkeiten der Jugendorganisationen im Bereich der Mobilität der Jugendlichen, insbesondere wenn sie in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Körperschaften organisiert werden.

Zu diesem Zweck unterstützen die Staaten die Initiativen der Jugendlichen und ihrer Organisationen und beziehen sie in die Erarbeitung von Mobilitätsprogrammen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene ein.

11. *Information*

a. Die Zusammenarbeitsorgane fördern in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und den Jugendorganisationen die Einrichtung und die Entwicklung von geeigneten Informations- und Beratungsdiensten, die den Jugendli-

chen helfen könnten, Mobilitätsprojekte zu planen, zu realisieren und auszuwerten.

b. Die Zusammenarbeitsorgane verwalten die nötigen Datengrundlagen der ihnen unterstellten Mobilitätsprojekte für Jugendliche. Anhand dieser Datengrundlagen sollen die Mobilität der Jugendlichen und ihre Auswirkungen in bezug auf Bereiche wie Sprachkenntnisse, Bildung und Beschäftigung nach einem Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Mobilitätsprojekts evaluiert werden können.

c. Die Staaten regen zusammen mit den Gesundheitsbehörden an, dass den Jugendlichen jegliche Information über Unfall- und Krankheitsverhütung zukommt.

d. Die Staaten fördern die Koordination jeglicher Informationen über die Mobilität der Jugendlichen auf europäischer Ebene.

12. Bilaterale und multilaterale Abkommen

Die Staaten sind aufgefordert, bilaterale und multilaterale Abkommen über die Mobilität und Austausch der Jugendlichen gemäss den in dieser Empfehlung ausgeführten Grundsätzen auszuhandeln, um damit ihre Umsetzung zu erleichtern.